

Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ich _____
Name des Wohnungsgebers oder der beauftragte Person

bescheinige hiermit einen Einzug in

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungs- bzw. Mietvertragsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Wohnungsnummer (Wohnungs- ID)

Eingezogen am:

für folgende Personen

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die näher bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Informationen für den Wohnungsgeber (bitte vor dem Ausfüllen sorgfältig durchlesen)!

Das Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 sieht die Mitwirkung des Wohnungsgebers gem. § 19 vor.

Wohnungsgeber der Wohnung ist der Eigentümer.

Außerdem kann der Wohnungsgeber auch eine Wohnungsvermietungsgesellschaft/Hausverwaltung sein, die vom Eigentümer beauftragt wurde. In diesen Fällen bitte von beiden bestätigen lassen.

Der Wohnungsgeber füllt das Formular aus.

Vorname, Name und Anschrift des Wohnungsgebers sind einzutragen.

Wichtig!

Das Einzugsdatum ist einzutragen. (Es muss nicht identisch mit dem Beginn des Mietverhältnisses sein. Mietbeginn kann z. B. der 1. Mai sein, der Einzug erfolgte jedoch am 5. Mai. In die Wohnungsgeberbestätigung ist das tatsächliche Einzugsdatum, in dem Fall der 5. Mai einzutragen!)

Die in der Wohnung lebenden Personen sind alle einzutragen, sonst können sie nicht angemeldet werden.

Kreuzen Sie an, ob Sie als Wohnungsgeber gleichzeitig Eigentümer sind, oder ob ein Dritter Eigentümer ist.

Tragen Sie Ort und Datum ein und unterschreiben Sie im dafür vorgesehenen Feld.

Gemäß § 19, Bundesmeldegesetz sind Sie per Gesetz verpflichtet beim Einzug mitzuwirken, indem Sie diese Wohnungsgeberbestätigung ausfüllen. Sollten Sie Ihre Mithilfe verweigern, oder unrichtige Angaben machen, kann dies gemäß § 54 des Bundesmeldegesetz mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.